Literaturhinweise

Krönert, Ole: Die Stellung nationaler Befreiungsbewegungen im Völkerrecht

Bern–Frankfurt: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften) 1984
412 S., 74,– Fr.

Die vorliegende Abhandlung hat es sich zum Ziel gesetzt, eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung nationaler Befreiungsbewegungen im Völkerrecht zu geben. Als Zentralthema stellt sich dabei die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts heraus, die entweder auf friedlichem Wege oder gewaltsam erfolgen kann. Gerade durch die Anerkennung der Befreiungsbewegungen wird an sich ein friedlicher Wandel ermöglicht. Völker, denen das Selbstbestimmungsrecht vorenthalten ist, erhalten einen allgemein anerkannten Sprecher, der in der Lage ist, ihre politischen Ziele zu formulieren und gegenüber den beteiligten weltpolitischen Akteuren zur Geltung zu bringen. Freilich sind die Befreiungsbewegungen auch zur Speerspitze jenes bewaffneten Befreiungskampfes geworden, für dessen völkerrechtliche Legalität sich eine Mehrheit in der Generalversammlung seit vielen Jahren ausspricht.

Der Verfasser entwirft zunächst eine Typologie der Befreiungsbewegungen (S.22ff.), die mit einer Reihe vorläufiger Definitionen abschließt. In einem nächsten Abschnitt (S.41ff.) versucht er, die Befreiungsbewegungen in ein durch herkömmliche Rechtsfiguren bestimmtes Klassifikationsschema einzuordnen, wobei insbesondere die Aufständischen und die Exilregierung Erwähnung finden. Schließlich münden die Überlegungen in die Fragestellung aus, ob das Selbstbestimmungsrecht, dessen rechtliche Geltung der Verfasser sich nachzuweisen bemüht, den Völkern oder den Befreiungsbewegungen zustehe (S.85ff.). Die Antwort kann angesichts der Rechtsinstrumente, in denen das Selbstbestimmungsrecht seinen Niederschlag gefunden hat, keinem Zweifel unterliegen. Folgerichtig gelangt der Verfasser daher zu dem Ergebnis, daß die Befreiungsbewegungen als Organe der Völker anzusehen seien, für die sie handelten (S.177ff.). Schließlich wird untersucht, ob es sich hierbei um eine bloße politische oder um eine rechtliche Vertretung handele (S.218ff.). Im Ergebnis konstatiert der Verfasser eine »Tendenz zur Anerkennung« einer beschränkten rechtlichen Vertretungsmacht (S.272). Besondere Abschnitte sind der PLO (S.293ff.), den für die Rechte der schwarzen Bevölkerungsmehrheit in Südafrika kämpfenden Freiheitsbewegungen (S.325ff.) und den weder von der OAU noch von den Vereinten Nationen anerkannten Befreiungsbewegungen gewidmet.

Die Untersuchung ist an sich mit viel Fleiß gefertigt. Aber sie stützt sich allzu weitgehend auf literarische Vorarbeiten, ohne selbst ausreichend sich mit dem Quellenmaterial auseinanderzusetzen. Demgemäß wird auch in den Fußnoten zu sehr auf Belegstellen aus zweiter Hand verwiesen. So etwa stützt der Verfasser in seiner im Jahre 1984 erschienenen Arbeit seine außerordentlich zweifelhafte Behauptung, das erste Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 hätten bisher »nur wenige Staaten« ratifiziert (S.174), auf Aufsätze aus dem Jahre 1981, die wiederum auf dem Quellenstand des Jahres 1980 beruhen. Wenig exakt arbeitet der Verfasser auch bei seinen Nachweisen zum bewaffneten Befreiungskampf (S.160), wo wiederum Sekundärliteratur die Hauptstütze der Argumentation bildet; übersehen ist, daß bereits im Jahre 1970 (Resolutionen 2621(XXV) und 2708(XXV)) die Legitimität des Kampfes durch »alle erforderlichen Mittel« (all necessary means) anerkannt worden war. So kann es nicht verwundern, daß es zu Fehlleistungen wie der Deutung kommt, in Venedig sei am 13.Juni 1980 eine »Erklärung des Europarates« zum Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes abgegeben worden (S.310).

Insgesamt ist die Arbeit auch zu lang. Sie hätte gestrafft werden müssen. Es überwiegt der historische Duktus, während es an systematischen Zusammenfassungen fehlt. Der Leser kann sich an keiner Stelle in einem Überblick darüber vergewissern, welches eigentlich konkret die Rechte der Befreiungsbewegungen sind. Nur wenn man die Monographie zur Gänze gelesen hat, kann man nacheinander die einzelnen Ergebnisse in persönlichen Notizen festhalten.

Nicht befriedigend sind insbesondere die Partien zum Selbstbestimmungsrecht. Es kann dem Verfasser nicht zugegeben werden, daß das Selbstbestimmungsrecht nur in einer Unterdrückungssituation zur Anwendung komme (S.132). Dies läuft der eindeutigen Sprache des gemeinsamen Art.1 der beiden Menschenrechtspakte von 1966 zuwider, wo das Selbstbestimmungsrecht einem jeden Volk zuerkannt ist. Auf der anderen Seite ist die geltende Völkerrechtspraxis nicht richtig erfaßt, wenn von Völkern innerhalb eines Staates gesprochen wird, denen ein inneres und möglicherweise auch ein äußeres Selbstbestimmungsrecht zustehe (S.335). Zwangsläufig würde eine solche Vorstellung zur Anerkennung eines Sezessionsrechts führen, das die existierenden Staaten fast zwangsläufig ablehnen müssen. In der Resolution 2625(XXV) gibt es zwar einen schwachen Hinweis auf ein Sezessionsrecht im vorletzten Absatz der Regeln über das Selbstbestimmungsrecht. Dort wird aber nicht an den Volksbegriff angeknüpft, sondern es wird gefordert, daß eine Regierung das gesamte Volk ohne Unterscheidung nach Rasse, Glauben oder Farbe repräsentieren müsse. Es ist also der Gesichtspunkt der strukturellen Diskriminierung, der hier als Legitimationsgrund für ein Widerstandsrecht im weitesten Sinne genannt wird.

Der Autor hat das vorhandene literarische Material gründlich gesichtet und einige Gedanken zur begrifflichen Analyse des Phänomens ›Befreiungsbewegung‹ beigetragen. Wesentliche neue Erkenntnisse enthält der Band indes nicht. *Christian Tomuschat* □

United Nations: The Blue Helmets. A Review of United Nations Peace-keeping

New York: UN Department of Public Information (UN Publ. E.85.I.18) 1985
368 S., 8,95 US-Dollar

Siekmann, Robert C. R. (ed.): Basic Documents on United Nations and Related Peace-keeping Forces

Dordrecht etc.: Nijhoff 1985
291 S., 44,50 US-Dollar

Vierzig Jahre Vereinte Nationen bedeuten nicht nur eine wachsende Zusammenarbeit auf Feldern von zunehmender Komplexität, sondern auch fortschreitende Bemühungen zur Friedenssicherung bei bewaffneten Konflikten. Den 160 Kriegen der Nachkriegszeit, erst kürzlich in dieser Zeitschrift (VN 2/1986 S.68ff.) wieder eindrucksvoll dokumentiert, steht zwar nur ein gutes Dutzend friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen gegenüber. Diese aber haben eine im ganzen erfolgreiche Praxis der Weltorganisation begründet, die fortgesetzt und ausgebaut werden muß.

Zwei neue Veröffentlichungen machen Schwierigkeiten und Erfolge der bisherigen Friedenssicherungsoperationen besonders anschaulich. Das erste, von der UN-Informationsabteilung herausgegebene Buch beschreibt die einzelnen Operationen und trägt dabei gleichzeitig zur Festigung der Praxis bei. Schwerpunkte der Darstellung bilden die UN-Einsätze im arabisch-israelischen Konflikt, in der Kongo-Krise und auf Zypern. Kürzere Kapitel sind der Beobachtermission in Indien und Pakistan, den Missionen im Libanon, im (Nord-)Jemen und in der Dominikanischen Republik sowie der UN-Sicherheitstruppe in West-Neuguinea (West-Irian) gewidmet. Informationen über Zusammensetzung, Organisation und Unterstellungsverhältnisse einer UN-Truppe, Zahlenmaterial über die einzelnen Operationen und Karten der Einsatzgebiete runden das Handbuch ab. Nicht behandelt werden die frühen Einsätze auf dem Balkan (1946–1952) und in Indonesien (1947–1951), da diese nicht unter der Autorität des UN-Generalsekretärs, sondern in nationaler Verantwortung stattgefunden haben. Aus dem gleichen Grunde ausgeklammert wurde die umfangreiche Operation im Koreakrieg (1950–1953), letztere mit der zusätzlichen Begründung, sie habe sich nicht auf die Zustimmung der Parteien gestützt und habe kriegerische Auseinandersetzungen eingeschlossen. Der wohlüberlegte Text hat ausdrücklich nicht-offiziellen Charakter; er kann aber wohl als eine Art Weißbuch des UN-Generalsekretärs angesehen werden. Das Handbuch ist eine Fundgrube für jeden, der sich schnell und zuverlässig über den Ablauf einzelner friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen informieren und die maßgebenden UN-Dokumente aufsuchen möchte.

Die wichtigsten Dokumente selbst sind in dem Band von Robert Siekmann zusammengestellt, der eine willkommene Ergänzung des umfangreichen Standardwerks von Rosalyn Higgins (United Nations Peacekeeping. Documents and Commentary, 4 Vol., Oxford 1969, 1970, 1980, 1981) bietet. Siekmann klammert die reinen Beobachtermissionen aus und konzentriert sich auf Streitkräfteeinsätze zur Friedenssicherung. Dabei veröffentlicht er auch die wichtigsten Dokumente über die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit in Namibia (United Nations Transition Assistance Group, UNTAG), die 1978 beschlossen, aber noch nicht aufgestellt worden ist, sowie über die beiden multinationalen Operationen in Ägypten (Multinational Force and Observers, MFO) und im Libanon (Multinational Force, MNF), die seit 1982 von westlichen Staaten anstelle der zunächst angestrebten UN-Einsätze durchgeführt worden sind; der Einsatz der MNF mußte 1984 abgebrochen werden. Der noch unverändert gültige Richtlinienentwurf von 1977 (Draft Formulae for Articles of Agreed Guidelines for United Nations Peace-keeping Operations) und der dazugehörige Bericht des 1965 von der UN-Generalversammlung eingesetzten Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen runden die Dokumentensammlung ab.

Die sich gut ergänzenden beiden Bücher bieten wichtiges Referenzmaterial für die sich festigende, aber auch stets gefährdete Praxis friedenssichernder Operationen, die in der UN-Charta selbst nicht beschrieben ist und dennoch ihren Zielen dient.

Dieter Fleck □